



Tischtennis Baden-Württemberg e.V. - Bezirk Stuttgart -

Bezirkskostenordnung (nachfolgend „BKO“)



In Kraft seit: 25. Juni 2013

Verantwortung: Bezirksvorstand (soweit nicht anderweitig geregelt)

Zuletzt geändert: November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung/Vorwort	2
2. Bezirksumlage und ehrenamtliche Mitarbeit	3
2.1 Erhebung einer Bezirksumlage	3
2.2 Vergütung ehrenamtlicher Mitarbeiter	3
3. Sportveranstaltungen des Bezirks	3
3.1 Teilnahmegebühren für vom Bezirk Stuttgart ausgeführte Turniere	3
3.2 Erstattung von Kosten bei der Ausrichtung von Bezirksturnieren.....	4
3.3 Ausrichterzuschüsse	4
3.4 Gebühr für die Nichtausrichtung von Veranstaltungen.....	5
4. Kosten in Zusammenhang mit dem Talentförderkonzept	5
4.1 Talentförderprogramm des Bezirks	5
4.2 Trainerhonorare Talentförderkonzept	5
4.3 Kostenbeteiligung an Trainerhonoraren für Wochenendlehrgänge	5
4.4 Fahrtkosten der Trainer	5
5. Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst - Bezirksmitarbeiter	6
6. Teilnahme von Jugendspielern an überregionalen Turnieren	6
6.1 Fahrtkosten der Betreuer.....	6
6.2 Tagegeld für die Betreuer	6
6.3 Übernachtungssatz für Spieler und Betreuer.....	6
6.4 Mannschaftsmeisterschaften	7
7. Gebühr bei Nichtteilnahme am Bezirkstag und Jugendbezirkstag	7
8. Einzug von Strafen	7
9. Gebühr für die Benutzung von Bezirksausstattung	7
10. Sonstiges	7
10.1 Abrechnung von Kostenersatz und Vorschüssen	7
10.2 Bezirkskonto.....	8
11. Inkrafttreten und Änderung der BKO	8
1. Einleitung/Vorwort	

Soweit es nachfolgend nicht anders geregelt ist, gelten die Ordnungen des TTBW, insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung, die Ordnung über Kostenersatz, die Reisekostenordnung und die Strafbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bezirksumlage und ehrenamtliche Mitarbeit

2.1 Erhebung einer Bezirksumlage

Der Bezirk erhebt pro gemeldete Mannschaft in einer Spielsaison die folgenden Beiträge (Bezirksumlage):

Mannschaft	Bezirksumlage
Aktive	EUR 50,00
Senioren	EUR 30,00
Jugend	EUR 0,00

Die Höhe der Bezirksumlage wird vom Bezirksausschuss festgesetzt. Der Bezirksvorstand kann eine Anpassung der Bezirksumlage je nach finanzieller Lage anregen.

Der Gesamtbetrag der Bezirksumlage je Verein wird auf Basis der Mannschaftsmeldungen nach Ziffer 2.2.1. der Bezirksordnung ermittelt und vom Bezirk – zusammen mit den Mannschaftsmeldegebühren, die der Bezirk für Rechnung des TTBW und des DTTB einzieht – per Lastschrift vom Bankkonto des jeweiligen Vereins eingezogen.

2.2 Vergütung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Zur Förderung von ehrenamtlicher Mitarbeit im Bezirk vergütet der Bezirk EUR 100,00 für jeden Bezirksmitarbeiter, die Mitarbeit im Bezirksvorstand wird mit EUR 200,00 vergütet.

Die Vergütung wird auf Basis der für eine Saison gemeldeten Bezirksmitarbeiter abgerechnet und per Gutschrift dem Bankkonto des jeweiligen Vereins gutgeschrieben.

3. Sportveranstaltungen des Bezirks

3.1 Teilnahmegebühren für vom Bezirk Stuttgart ausgeführte Turniere

Für die Teilnahme an vom Bezirk ausgeführten Turnieren erhebt der Bezirk die folgenden Teilnahmegebühren:

Aktive

Turnier	Teilnehmergebühr
Bezirksmeisterschaften	EUR 8,00

Jugend

Turnier	Teilnehmergebühr
Bezirksmeisterschaften	EUR 5,00
Qualifikation Bezirksrangliste	EUR 5,00
Bezirksrangliste	EUR 5,00

Die Teilnahmegebühren werden auf Basis der Teilnehmermeldung des ausrichtenden Vereins abgerechnet und per Lastschrift vom Bankkonto des Vereins, bei dem der Teilnehmer gemeldet ist, eingezogen.

Für die Zulassung verspätet eingegangener Meldungen kann eine Nachmeldegebühr in Höhe bis zu 50% des Startgeldes erhoben werden.

3.2 Erstattung von Kosten bei der Ausrichtung von Bezirksturnieren

Der Bezirk erstattet bei Bezirksveranstaltungen die Kosten für Turnierbälle. Eingesetzte Schiedsrichter rechnen ihre Kosten direkt mit dem Ressortleiter Finanzen ab.

Medaillen, Pokale und Sachpreise werden vom Bezirk gestellt. Kosten für vom austragenden Verein zusätzlich gestellte Preise werden vom Bezirk nur auf besonderen Antrag und Beschluss des Bezirksvorstandes erstattet. Ein solcher Beschluss begründet keinen Anspruch auf Erstattung weiterer solcher Kosten.

3.3 Ausrichterzuschüsse

Zusätzlich zu den nach Ziffer 3.2 zu erstattenden Kosten zahlt der Bezirk dem ausrichtenden Verein die folgenden Ausrichterzuschüsse:

Aktive

Turnier	Ausrichterzuschuss
Bezirksmeisterschaften	EUR 4,00 je Teilnehmer
Bezirkspokal – Endspiele	EUR 40,00 pauschal

Jugend

Turnier	Ausrichterzuschuss
Bezirksmeisterschaften	EUR 2,50 je Teilnehmer
Qualifikation Bezirksrangliste	EUR 2,50 je Teilnehmer
Bezirksrangliste	EUR 100,00 pauschal je Turniertag
Bezirksmannschaftsmeisterschaften	EUR 40,00 pauschal je Turniertag
Minimeisterschaften- Bezirksentscheid	EUR 100,00 pauschal je Turniertag
Bezirkspokal – Endspiele	EUR 40,00 pauschal je Turniertag
Aufstiegsspiele U18	EUR 20,00 pauschal je Turniertag

Die Ausrichterzuschüsse werden nach Austragung des Turniers – und soweit teilnehmerabhängig, auf Basis der Teilnehmermeldung des ausrichtenden Vereins – abgerechnet und per Gutschrift dem Bankkonto des ausrichtenden Vereins gutgeschrieben.

3.4 Gebühr für die Nichtausrichtung von Veranstaltungen

Richtet ein Verein die ihm übertragene Veranstaltung nicht aus, hat er bei rechtzeitiger Absage (mindestens 6 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung) eine Abstandszahlung von EUR 150,00 an die Bezirkskasse zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Absage erhöht sich die Abstandszahlung auf EUR 200,00.

Die Gebühr wird per Lastschrift vom Bankkonto des jeweiligen Vereins eingezogen.

4. Kosten in Zusammenhang mit dem Talentförderkonzept

4.1 Talentförderprogramm des Bezirks

Zur Förderung von Talenten im Bereich Jugend führt der Bezirk ein Talentförderprogramm durch. Die Kosten des Talentförderprogramms (Trainerhonorare, Hallenmieten etc.) trägt, soweit es nachfolgend nicht anders geregelt ist, grundsätzlich der Bezirk. Der Bezirk behält sich vor, Kosten des Talentförderprogramms an die Teilnehmer oder Vereine umzulegen. Eine Umlage an die Vereine bedarf der Information und vorherigen Zustimmung durch die Vereine.

4.2 Trainerhonorare Talentförderkonzept

Im Rahmen des Talentförderprogramms eingesetzte Trainer erhalten vom Bezirk eine Vergütung in Höhe von EUR 8,00 je Stunde.

Der Bezirksvorstand behält sich im Einzelfall vor, ein anderes Trainerhonorar festzusetzen, soweit dies aufgrund der jeweiligen Sachverhaltslage notwendig und angemessen erscheint. Die Vergütung ist unter Vorlage einer vom jeweiligen Trainer unterzeichneten Stundenaufstellung vom jeweiligen Trainer abzurechnen.

4.3 Kostenbeteiligung an Trainerhonoraren für Wochenendlehrgänge

Für vom Bezirk im Rahmen des Talentförderprogramms durchgeführte Wochenendlehrgänge erhebt der Bezirk eine Kostenbeteiligung in Höhe von EUR 8,00 pro Teilnehmer.

Die Kostenbeteiligung wird auf Basis der Teilnehmermeldung des ausrichtenden Trainers abgerechnet und per Lastschrift vom Bankkonto des Vereins, bei dem der Teilnehmer gemeldet ist, eingezogen.

4.4 Fahrtkosten der Trainer

Der Bezirk erstattet Fahrtkosten der Trainer zu den Trainingsorten in Höhe von EUR 0,30 je zurückgelegte Kilometer.

5. Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst - Bezirksmitarbeiter

Zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich Sportförderung kann der Bezirk eine Stelle im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes einrichten. Die Kosten der Stelle (monatliche Vergütung, Arbeitsplatz etc.) trägt, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, grundsätzlich der Bezirk. Der Bezirk behält sich vor, Kosten der Stelle pauschal oder auf Basis konkreter Inanspruchnahme des Freiwilligendienstleistenden durch die Vereine umzulegen. Eine solche Umlage bedarf der vorherigen detaillierten Information und vorherigen Zustimmung durch die Vereine bzw. bei konkreter Inanspruchnahme durch einen oder mehrere Vereine, der vorherigen Zustimmung durch diesen Verein bzw. diese Vereine.

6. Teilnahme von Jugendspielern an überregionalen Turnieren

6.1 Fahrtkosten der Betreuer

Der Bezirk erstattet Fahrtkosten der Trainer/Betreuer zu den Turnieren Regionsranglisten, Qualifikation zur Baden-Württembergischen Rangliste, Baden-Württembergische Rangliste und Baden-Württembergische Meisterschaften in Höhe von EUR 0,30 je zurückgelegtem Kilometer. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Es ist darauf zu achten, dass eine optimale Auslastung der Fahrzeuge gewährleistet ist. Als Fahrer sind grundsätzlich die Betreuer einzusetzen, d.h. möglichst ein Fahrer und mindestens zwei Spieler pro Fahrzeug.

6.2 Tagegeld für die Betreuer

Der Bezirk gewährt Betreuern zu den Turnieren Regionsranglisten, Qualifikation zur Baden-Württembergischen Rangliste, Baden-Württembergische Rangliste und Baden-Württembergische Meisterschaften ein Tagegeld in Höhe von EUR 20,00 je Tag.

6.3 Übernachtungssatz für Spieler und Betreuer

Sofern die Haushaltslage es erlaubt, erstattet der Bezirk bei notwendigen Übernachtungen im Rahmen der Teilnahme an den Jugendturnieren Schwerpunkt, Qualifikation zur Baden-Württembergischen Rangliste, Baden-Württembergische Rangliste und Baden-Württembergische Meisterschaften Übernachtungskosten von bis zu EUR 50,00 je Nacht für Betreuer und bis zu EUR 30,00 je Nacht für Spieler.

Höhere Übernachtungskosten sind von den Betreuern und Spielern grundsätzlich selbst zu tragen. Der Bezirksjugendvorsitzende sowie die Ressortleiter Finanzen und Aus- und Fortbildung beschließen gemeinsam, ob eine Übernachtung notwendig wird.

6.4 Mannschaftsmeisterschaften

Für die Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften gelten Nr. 6.1 bis 6.3 nur auf Antrag mit Genehmigung des Bezirksvorstands.

7. Gebühr bei Nichtteilnahme am Bezirkstag und Jugendbezirkstag

Vereine, die nicht am Bezirkstag oder Jugendbezirkstag teilnehmen, erhalten eine Strafe in Höhe von EUR 30,00 je Nichtteilnahme.

Die Gebühr wird per Lastschrift vom Bankkonto des jeweiligen Vereins eingezogen.

8. Einzug von Strafen

Nach Nr. B 3.5 der Bezirksordnung ausgesprochene Strafen werden durch den Bezirk per Lastschrift vom jeweiligen Bankkonto des betroffenen Vereins eingezogen.

Die gegen eine Entscheidung eingelegten Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch für Sperren.

Vereine, die trotz erfolgter Mahnung ihre Strafe nicht oder nicht rechtzeitig beglichen haben, können vom Bezirks- oder Verbandskassenverantwortlichen mit allen Mannschaften bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen vom Spielbetrieb gesperrt werden.

9. Gebühr für die Benutzung von Bezirksausstattung

Für die Nutzung von Tischtennis-Tischen, Netzen und Umrandungen des Bezirks sind bei eintägiger Nutzung EUR 40,00, bei zweitägiger Nutzung EUR 70,00 Nutzungsgebühr an DJK Sportbund zu bezahlen. Für die Nutzung bei Bezirksveranstaltungen oder vom Bezirk ausgeleitete überregionale Veranstaltungen bezahlt der Bezirk an DJK Sportbund jährlich EUR 300,00.

10. Sonstiges

10.1 Abrechnung von Kostenersatz und Vorschüssen

Die Erstattung von Kosten bzw. die Zahlung von Vergütungen nach dieser Gebührenordnung erfolgt – soweit es vorstehend nicht anders geregelt ist – nur auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen Kostenbelege bzw. unterzeichneter Abrechnungen des Vereins bzw. der Person, die die Kosten ausgelegt hat.

Auf Antrag können für die voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden, die spätestens 2 Wochen nach Veranstaltungsende abzurechnen sind.

10.2 Bezirkskonto

Die Vereine haben dem Bezirk/Verband zur reibungslosen Umsetzung der Regelungen dieser BKO eine Einzugsermächtigung unter Teilnahme am SEPA-Verfahren zu erteilen.

11. Inkrafttreten und Änderung der BKO

Die Bezirkskostenordnung tritt durch Beschluss des Bezirksvorstands erstmals mit Wirkung zum 25. Juni 2013 in Kraft.

Über den Inhalt bzw. Änderungen des Inhalts der Bezirksordnung beschließt der Bezirksvorstand allein, soweit es in dieser BKO nicht ausdrücklich anders geregelt ist bzw. besonderer Zustimmungen bedarf. Über Änderungen wird informiert. Gültig ist die aktuelle auf der Bezirkshomepage veröffentlichte Fassung.

Nachrichtlicher Teil – Änderungen der BKO:

- erste geänderte Fassung zum 24. Juni 2014
- zweite geänderte Fassung zum 1. Februar 2016
- dritte geänderte Fassung zum 27. Juni 2017
- vierte geänderte Fassung zum 16.10.2017
- fünfte geänderte Fassung vom 31.01.2018
- sechste geänderte Fassung vom 15.05.2018
- siebte geänderte Fassung vom 19.06.2018
- achte geänderte Fassung vom 18.02.2019
- neunte geänderte Fassung vom 07.10.2020
- zehnte geänderte Fassung vom 15.08.2021
- elfte geänderte Fassung vom 21.06.2022
- zwölfte geänderte Fassung vom 26.07.2022
- dreizehnte geänderte Fassung vom 01.07.2023